

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat am 05.04.2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2001 in der Fassung vom 14.09.2004 beschlossen:

§ 1

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Gemäß § 39 GemO werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. der Technische Ausschuss (TA)
2. der Umlegungsausschuss gemäß BauGB (UA)

(2) Besetzung der Ausschüsse

1. Der TA besteht aus dem Bürgermeister und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
2. Der UA besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen.

(3) Den Vorsitz führt jeweils der Bürgermeister.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten."

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6a, 6b bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen."

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben."

§ 4

§ 6a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

"§ 6a Technischer Ausschuss (TA)

Dem TA werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)),
 - b. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - c. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - d. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
2. Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO).
3. Die Vergabe von Leistungen nach VOB/VOL soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5

§ 6 b wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

"§ 6 b Umlegungsausschuss (UA)

(1) Der Geschäftskreis des UA umfasst folgende Aufgabengebiete:

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (§3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO).

(2) Auf den Umlegungsausschuss findet § 6 keine Anwendung."

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denzlingen, den 12.04.2016

Markus Hollemann, Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 14.04.2016, Nr.

In-Kraft-Treten am 15.04.2016

Anzeige Landratsamt Emmendingen am 15.04.2016